

Bundessozialgericht

Az.: 11./12. RJ 312/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: -

Verkündet am
28. Mai 1968

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1968 hin durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 13. Juli 1967
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Durch Bescheid vom 5. April 1961 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers (geb. 1907), ihm eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, ab, weil der Kläger nach den ärztlichen Äußerungen leichte bis mittelschwere Arbeiten für mindestens die halbe Arbeitszeit in seinem Beruf als Mechaniker noch verrichten könne.

Das Sozialgericht (SG) Berlin wies die Klage mit Urteil vom 26. März 1963 ab; das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 13. Juli 1967 zurück.

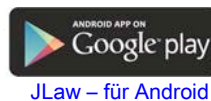
Mit der nicht zugelassenen Revision beantragte der Kläger, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügte, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln. Er machte u.a. geltend, das LSG habe bei der Feststellung der Gesundheitsstörungen, die seine Leistungsfähigkeit minderten, zu Unrecht nicht berücksichtigt, daß er auch an einer "reversiblen Hiatushernie" (Zwerchfellbruch) leide; es habe seiner Sachaufklärungspflicht nicht genügt und damit § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt, weil es trotz Mitteilung des Klägers vom 10. Juli 1967, daß er sich gerade wegen dieses Leidens in stationärer Krankenhausbehandlung befinde und voraussichtlich operiert werden müsse, entschieden habe, ohne vorher einen Befund- und Behandlungsbericht des Krankenhauses anzufordern und auszuwerten. Er legte eine Bescheinigung des Jüdischen Krankenhauses Berlin - Innere Abteilung - vom 17. August 1967 vor, wonach er

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dort wegen "reversibler Hiatushernie, Hyperacidität" vom 7. Juli bis 13. August 1967 stationär behandelt worden ist.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen..

II

Die Revision ist zulässig nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, weil der Kläger ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 SGG) und mit Recht einen wesentlichen Mangel in dem Verfahren des LSG, nämlich eine Verletzung des § 103 SGG, rügt. Ob auch die anderen Verfahrensrügen die Statthaftigkeit der Revision begründen könnten, kann dahingestellt bleiben.

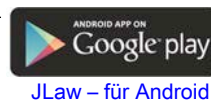
Das LSG ist bei der medizinischen Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers u.a. davon ausgegangen, daß ein Zwerchfellbruch bei dem Kläger nicht vorliegt, jedenfalls aber "kein Anlaß zu der Annahme (besteht), daß eine solche Krankheit seit länger als 3 Monaten vorhanden ist". Es hat unter Hinweis auf § 1290 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (gemeint ist wohl Abs. 2) "keine Veranlassung" gesehen, "in dem jetzt noch schwebenden Rechtsstreit hierauf einzugehen".

Der Kläger hat dem LSG am 10. Juli 1967 mitgeteilt: "Es ist mehrmals in Abrede gestellt worden, daß beim Kläger ein Zwerchfellbruch (Hiatalhernie) vorliegen soll; ich zeige insofern an, daß sich der Kläger gerade wegen dieses Leidens zur Zeit in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, und zwar ist er aufgenommen in das Jüdische Krankenhaus, 1 Berlin 65, Iranische Str. Aller Voraussicht nach wird in diesen Tagen eine Operation hinsichtlich des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

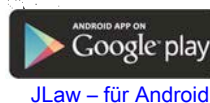
Zwerchfellbruches durchgeführt werden müssen". Der Kläger hat damit nicht zum ersten Mal geltend gemacht, daß er an einem Zwerchfellbruch leide; die Frage, ob die Leistungsfähigkeit des Klägers - nicht nur durch von dem LSG festgestellte Gesundheitsschäden, sondern - auch - durch einen Zwerchfellbruch gemindert wird, ist bereits in mehreren ärztlichen Gutachten erörtert worden. Der ärztliche Sachverständige Prof. Dr. C. (Buenos Aires) hat in seinem Gutachten vom 26. Juli 1964 auf Grund einer radiologischen Untersuchung und des klinischen Befunds eine Zwerchfellhernie festgestellt und dieses Leiden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. bewertet; er hat allerdings in einem späteren Gutachten vom 27. Oktober 1966 die Diagnose "Hiatushernie" auf Grund der erneut ausgeführten Radiographien als nicht mehr gegeben bezeichnet. Der Sachverständige Prof. Dr. B. (Cordoba, Argentinien) hat in seinem Gutachten vom 2. November 1964 ausgeführt: "Zwerchfellbruch wurde von dem hiesigen Radiologen nicht festgestellt"; er hat hinzugefügt: "in der Tat ist diese Diagnose oft schwierig und widerspruchsvoll." Der Sachverständige Chefarzt Dr. E. hat in seinem Aktengutachten vom 8. Juni 1965 die Diagnose "Hiatushernie" nicht als gesichert angesehen, er hat sie aber nach den Beschwerden des Klägers für möglich gehalten.

Das LSG hat sich jedenfalls unter diesen Umständen auf die Mitteilung des Klägers, daß er sich wegen des Zwerchfellbruchs in stationärer Krankenhausbehandlung befinde und operiert werden müsse, zu weiteren Erhebungen veranlaßt sehen müssen. Es hat die Möglichkeit, durch Heranziehung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse und des Heilbehandlungsberichts des Krankenhauses zu einer abschließenden medizinischen Sachaufklärung zu kommen, nicht unausgenutzt lassen und den Kläger nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen, verweisen dürfen. Es hat auch nicht ohne Auswertung der Krankenhausunterlagen feststellen dürfen, der Zwerchfellbruch habe jedenfalls nicht seit länger als drei Monaten bestanden. Das LSG hat danach seiner Sachaufklärungspflicht nicht voll genügt und damit § 103 SGG verletzt.

Die Revision des Klägers, die form- und fristgerecht eingelegt ist, ist somit zulässig. Sie ist auch begründet, weil sich nicht ausschließen läßt, daß das LSG zu einer anderen Sachentscheidung gekommen wäre, wenn es die gebotene Sachaufklärung vorgenommen hätte.

Das Urteil des LSG ist mithin aufzuheben und der Rechtsstreit, weil das Bundessozialgericht nicht in der Sache entscheiden kann, an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)